

Satzung der Sportgemeinschaft Klotzsche e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Sportverein führt den Namen Sportgemeinschaft Klotzsche e. V., kurz SG Klotzsche e. V. genannt. Der Verein hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Dresden und ist unter der Registernummer VR 256 in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins: Klotzscher Hauptstraße 29f
 01109 Dresden
- (3) Postanschrift: Postfach 800167
 01101 Dresden

§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck ist die Förderung des Sportes und wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Wettkampf-, Breiten-, Senioren-, Kinder- und Jugendsport.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist unabhängig von Konfessionen, Parteien, Nationalitäten und Rassen.
- (4) Die Organe des Vereins üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Im Verein gibt es ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied erwerben will, hat über die jeweilige Abteilung an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- (3) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Rechte und Pflichten sind in der Ehrenordnung des Vereins geregelt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss des Mitgliedes gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich über die jeweilige Abteilung an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter der Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet weiter durch Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied die Verlegung seines Wohnsitzes dem Verein nicht mitteilt und/oder über 6 Monate seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Einer Erklärung über die Streichung gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es nicht.
- (4) Ein Mitglied kann vom „Erweiterten Vorstand“ nach Anhörung ausgeschlossen werden wegen
 - erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die im Rahmen des Vereins stattfindenden Veranstaltungen zu besuchen.

Die Teilnahme der Mitglieder am von den Fachverbänden organisierten Sportgeschehen regelt sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus Vereinsbeitrag und Abteilungsbeitrag zusammen.
- (2) Der Vereinsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen des Vereins werden für ordentliche Mitglieder von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten regelt die Gebühren- und Beitragsordnung des Vereins.
- (3) Der Abteilungsbeitrag, Aufnahmegebühren und Umlagen der Abteilungen werden von den Abteilungsleitungen festgelegt.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt werden können Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der „Erweiterte Vorstand“
 - der Kassenprüfer.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl des Kassenprüfers
- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und anderen Fälligkeiten
- f) Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Entscheidung über die Berufung gegen den Ablehnenden
- i) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen oder von der Mitgliederversammlung eingesetzten Ausschüssen

- j) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand oder 20 v. H. der Mitglieder beantragen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand über die Abteilungsleiter mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung.
- Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung müssen mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Zeichnungsberechtigt sind der Versammlungsleiter und der Schriftführer.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Jugendwart
 - Fachwarten entsprechend den Erfordernissen.
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom Vorsitzenden, Stellvertreter und Schatzmeister vertreten.
- Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt und der Schatzmeister nur gemeinsam mit einem der Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und stellt einen Haushaltsplan auf. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann andere Vorstandsmitglieder mit der Leitung beauftragen.

- (5) Über die Durchführung der Wahlen entscheidet der Vorstand. Auf Antrag bei 20 v. H. Mitgliedern kann eine Wahl beantragt werden.

§ 11 Erweiterter Vorstand

- (1) Der „Erweiterte Vorstand“ besteht aus dem Vorstand und den gewählten Abteilungsleitern oder dessen Stellvertretern.
- (2) Einmal im Kalenderjahr muss der „Erweiterte Vorstand“ einberufen werden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung des erweiterten Vorstandes. Er kann andere Vorstandsmitglieder mit der Leitung beauftragen.
- (3) Die Einberufung des „Erweiterten Vorstandes“ erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Sitzung muss eine Frist von 4 Wochen liegen.
- (4) Zu den Aufgaben des „Erweiterten Vorstandes“ zählen
 - a) Erlassen von Ordnungen und Richtlinien
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c) Beschlüsse gemäß Ehrenordnung des Vereins
 - d) Kenntnisnahme des Haushaltplanes

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes ist.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlichen Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung Vorstandes.

§ 13 Abteilungen

- (1) Der Verein ist in Abteilungen gegliedert. Diese werden im Bedarfsfall durch Antrag auf Beschluss des „Erweiterten Vorstandes“ gegründet bzw. aufgelöst.
- (2) Die Abteilungen sind verantwortlich für die Durchführung des Sportbetriebes. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, dem Stellvertreter und soweit erforderlich weiteren Leitungsmitgliedern, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet. Die Abteilungen können sich eine Ordnung geben, die dem Vorstand zur Kenntnis zu geben ist.
- (3) Abteilungsleiter, Stellvertreter und soweit erforderlich weitere Leitungsmitglieder werden von einer Abteilungsversammlung gewählt oder durch den Vorstand eingesetzt. Die Abteilungen organisieren ihren Sportbetrieb selbstständig, die Befugnisse der Abteilungsleiter regeln die Ordnungen des Vereines.
- (4) Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

§ 14 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, Gebühren- und Beitragsordnung sowie weitere Ordnungen und Richtlinien zur Erreichung des Vereinszweckes.
- (2) Die Ordnungen und Richtlinien mit Ausnahme der Gebühren- und Beitragsordnung werden vom „Erweiterten Vorstand“ mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (3) Abteilungsordnungen werden durch die Mitgliederversammlung der Abteilung beschlossen. Sie sind nichtig, soweit sie im Widerspruch zu der Satzung oder den Ordnungen und Richtlinien des Vereins stehen.

§ 15 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Zuwendungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus Veranstaltungen
 - Werbegeldern und Einnahmen von Sponsoren.

- (2) Die Verwendung der Mittel erfolgt für gemeinnützige und satzungsgemäße Zwecke.
- (3) Das Geschäftsjahr geht vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Landeshauptstadt Dresden, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 17 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese geänderte Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.11.2015 beschlossen.